

Weisung 201803009 vom 20.03.2018 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 41a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer:	201803009
Geschäftszeichen:	GR 1 - II-1406.1
Gültig ab:	20.03.2018
Gültig bis:	31.12.2020
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zu § 41a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurden aktualisiert und an die geltende Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Am 20.02.2018 wurde die Arbeitshilfe „Vorläufige Entscheidung bei schwankendem Einkommen“ veröffentlicht. Die Arbeitshilfe regelt die Anrechnung des einmaligen Einkommens bei der abschließenden Entscheidung abweichend von den bisherigen Fachlichen Weisungen zu § 41a SGB II (Rz. 41a.27). Die mit der Arbeitshilfe kommunizierte Vorgehensweise entspricht der aktualisierten Rechtsauffassung der BA. Die Fachlichen Weisungen werden daher angepasst.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 41a SGB II. Diese wurden folgendermaßen aktualisiert:

- Geänderte Rechtsauffassung: Einmalige Einnahmen werden sowohl im Rahmen der vorläufigen Bewilligung als auch im Rahmen der abschließenden Feststellung im bzw. ab dem Zuflussmonat berücksichtigt.
- Zusätzliche Klarstellung, dass Durchschnittseinkommen nur für die Einkommensarten gebildet wird, die der Grund für die vorläufige Bewilligung waren.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet/Internet zur Verfügung.

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift